



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden
Kommunale Spitzenverbände
BAGüS

- nur per E-Mail-

Vb4

bearbeitet von:

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6537

Fax: +49 30 18 527-0

auftragsverwaltung-
sgbxii@bmas.bund.de

poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 7. Mai 2024

Hinweisschreiben zur Umsetzung des Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat am 25. April 2024 das Gesetz über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet. Mit dem Gesetz wird ein zweistufiges Verfahren für die Berechnung und Auszahlung des Rentenzuschlages für Bezieherinnen und Bezieher von Erwerbsminderungsrenten oder Renten wegen Todes eingeführt. Danach wird den Begünstigten ab Juli 2024 bis November 2025 monatlich ein vereinfachter Zuschlag getrennt von der laufenden Rente automatisiert ausgezahlt. Von der Neuregelung profitieren Personen, die eine Erwerbsminderungsrente oder Rente wegen Todes der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und deren Rentenbezug zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2018 begonnen hat.

Die Auszahlung des vereinfachten Zuschlages (EM-Rentenzuschlag) an Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII hat folgende Auswirkungen:

1. Der EM-Rentenzuschlag wird ab Juli 2024 vom Renten Service der Deutschen Post AG berechnet und zwischen dem 10. und 20. des jeweiligen Monats ausgezahlt.

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden
Bus 300: Mohrenstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

In der Zahlungsanweisung wird der monatlich auszunehmende vereinfachte Zuschlag als „einmalige Leistung“ bezeichnet. Entgegen dieser Formulierung stellt der (monatlich wiederkehrend) gesondert ausgezahlte Zuschlag sowie die laufende Rentenzahlung eine einheitliche Zahlung der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Bei dem EM-Rentenzuschlag handelt es sich folglich um wiederkehrendes Einkommen. Sofern nach §§ 82, 82a SGB XII vom Einkommen oder der Rente bestimmte Beträge abzusetzen sind, kommt es für die Höhe der Rente auf die Summe der beiden Zahlungen an. Der Rentenzuschlag stellt insbesondere keine Nachzahlung im Sinne von § 82 Absatz 7 Satz 2 SGB XII dar.

2. Der EM-Rentenzuschlag wird vom Renten Service im Juli 2024 berechnet und ausgezahlt. Die Begünstigten werden in den Bescheiden vorsorglich darauf hingewiesen, dass sie die Bewilligung des Rentenzuschlags und seine Höhe anderen Behörden, denen bereits bisher die Rentenhöhe nachzuweisen war, mitzuteilen haben. Die Grundsicherungsträger werden in diesem Hinweis ausdrücklich erwähnt.

Die EM-Rentenzuschläge werden erstmalig ab Mitte Juli 2024 berechnet und ausgezahlt. Daher sind Überzahlungen der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jedenfalls für den Monat Juli 2024 unvermeidbar. Ob und inwieweit Überzahlungen zeitnah festgestellt werden können, hängt entscheidend davon ab, zu welchem Zeitpunkt die Leistungsberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht zur Mitteilung leistungserheblicher Änderungen im Bewilligungszeitraum nachkommen. Selbstständig können die Träger der Sozialhilfe die Bewilligung und Zahlung des EM-Rentenzuschlags frühestens mit dem Sozialdatenabgleich zum dritten Quartal 2024 feststellen. Über das Rentenauskunftsverfahren werden die EM-Rentenzuschläge nicht automatisiert übermittelt.

Für die Träger der Sozialhilfe besteht damit die Herausforderung, möglichst zeitnah die Leistungsberechtigten zu ermitteln, die den EM-Rentenzuschlag erhalten. Hierfür kann es sich anbieten, Leistungsberechtigte, die zum begünstigten Personenkreis gehören können, frühzeitig auf ihre Pflicht zur Vorlage des Bescheids über einen EM-Rentenzuschlag hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

